

Wahlordnung für die Seniorendelegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenbeirats

Auf Grundlage

- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
 - der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam und
 - der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Potsdam
- erlässt der Seniorenbeirat die folgende Wahlordnung zur Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates:

§ 1 – Geltungsbereich

1. Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Potsdam.
2. Wähler sind die Mitglieder einer Seniorendelegiertenversammlung.

§ 2 – Seniorendelegiertenversammlung

1. Die Seniorendelegiertenversammlung wird durch den amtierenden Seniorenbeirat vorbereitet und zum Beginn einer neuen Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung einberufen.
2. Die Seniorendelegiertenversammlung setzt sich entsprechend § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung aus Delegierten von Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit und Seniorenpolitik tätig sind (Seniorenvereine und -verbände, Seniorengruppen der Parteien, Gewerkschaften, Organisationen und Institutionen und Vereinigungen der Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Seniorentagesstätten, Altenwohnheime, Alten- und Pflegeheime, Seniorentreffpunkte wie Altenkreis- oder Altentagesstätten ähnliche Treffpunkte, Altenwohnanlagen, Pensionärs- und Rentengemeinschaften) zusammen.
3. Teilnehmer an der Seniorendelegiertenversammlung sind sowohl Beauftragte der unter Abs. 2 genannten Einrichtungen und Institutionen als auch die von diesen vorgeschlagenen Kandidaten sowie die Mitglieder des amtierenden Seniorenbeirates. Jeder Teilnehmer erhält vor Versammlungsbeginn eine Delegiertenkarte.

§ 3 – Kandidatenvorschläge

1. Mit dem Erhalt der schriftlichen Einladung zur Wahl des Beirates durch die Seniorendelegiertenversammlung und der Bekanntgabe der Tagesordnung sind die delegierenden Verbände, Einrichtungen etc. berechtigt, schriftliche Vorschläge zu Kandidaturen der bekannt gegebenen Wahl an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Diese sollen bis 14 Kalendertage (Poststempel) vor dem Wahltermin vorliegen. Der amtierende Seniorenbeirat kann aus dem Kreis der in seinen Arbeitsgruppen Tätigen ebenfalls Kandidatenvorschläge machen.
2. Der geschäftsführende Vorstand stellt nach Ablauf der Vorschlagszeit aus den Vorschlägen nach einer Mandatsprüfung für die Wahlversammlung eine Kandidatenliste auf.

§ 4 – Wahlkommission

1. Die Seniorenbeauftragtenversammlung wählt mittels Handzeichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl eine Wahlkommission.
2. Sie besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der Schriftführer*in und zwei Beisitzern, von denen einer ein Mitarbeiter der Landeshauptstadt sein soll.
3. Mitglieder der Wahlkommission können Delegierte oder Mitglieder des amtierenden Seniorenbeirates sein, nicht jedoch zu wählende Kandidaten.

§ 5 - Bestätigung der Kandidatenliste

1. Die Wahlkommission gibt die gemäß § 3 Abs. 2 erstellte Kandidatenliste der Delegiertenversammlung bekannt.
2. Danach ist die Delegiertenversammlung zu befragen, ob es weitere Vorschläge gibt.
3. In die Kandidatenliste können zusätzlich nur anwesende Delegierte der Seniorenbeauftragtenversammlung aufgenommen werden.
4. In Ausnahmefällen können Kandidaten, die zum Zeitpunkt der Delegiertenkonferenz verhindert sind, bei Vorlage einer schriftlichen Zustimmungserklärung in die Liste aufgenommen werden.
5. Jeder anwesende Kandidat ist aufzurufen und über seine Zustimmung zur Kandidatur zu befragen.
6. Die Delegierten entscheiden, ob sich die Kandidaten vorstellen sollen.
7. Danach erfolgt die Bestätigung der Wahlliste mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten durch Abstimmung mittels Handzeichen.

§ 6 - Wahlberechtigung / Stimmabgabe

1. Wahlberechtigt ist jeder Teilnehmer, der zum Zeitpunkt der Wahl anwesend ist und sich durch seine Delegiertenkarte ausweist. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
2. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt mit Stimmzetteln.
3. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat vor dem Wahlvorgang
 - die minimale Anzahl von 12 und die maximale Anzahl von 20 der zu wählenden Kandidaten,
 - die Kennzeichnung in Form eines Kreuzes auf den Stimmzetteln und die Ungültigkeitsmerkmale eines Stimmzettels den Delegierten bekannt zu geben.

§ 7 – Wahlvorgang

1. Die Wahlkommission fertigt die Stimmzettel auf der Grundlage der beschlossenen Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge der Namen an.
2. Die Wahlkommission versiegelt die zuvor der Versammlung als leer vorgezeigte Wahlurne.
3. Jeder Delegierte erhält gegen Vorlage seiner Delegiertenkarte einen Stimmzettel von der Wahlkommission.
4. Jeder Delegierte ist berechtigt auf dem Stimmzettel bis zu 20 Stimmen mittels Kreuz abzugeben, wobei für jeden Kandidaten nur ein Kreuz gesetzt werden kann.

5. Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl.
6. Die Stimmzettel sind durch Einwurf in die Wahlurne zurück zu geben.
7. Die Wahlkommission ist verpflichtet, die Eingabe der Wahlzettel in die Wahlurne durch Strichliste zu verfolgen.
8. Die Wahl ist abgeschlossen, wenn nach Angabe der Strichliste alle Delegierten gewählt haben oder durch Aufruf des Vorsitzenden der Wahlkommission an alle Wahlberechtigten innerhalb von drei Minuten keine weitere Stimmabgabe erfolgte.

§ 8 – Stimmenauszählung

1. Die Auszählung erfolgt öffentlich durch die Wahlkommission.
2. Gültig sind nur die Stimmzettel,
 - auf denen gemäß Satzungsrecht nicht mehr als die mögliche Anzahl von 20 und nicht weniger als 12 der zu wählenden Beiratsmitglieder gekennzeichnet sind
 - für jeden Kandidaten nicht mehr als eine Stimme abgegeben wurde und
 - auf denen die festgelegte Kennzeichnung zweifelsfrei festgestellt wird.

§ 9 - Feststellung des Wahlergebnisses

1. Beiratsmitglieder werden die Kandidaten, die innerhalb der festgelegten Höchstanzahl der Mitglieder die meisten Stimmen (absteigende Zahlenfolge der Anzahl), jedoch mindestens 25 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge auf der Ergebnisliste.
3. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat jedes gewählte Mitglied des Beirates über die Annahme der Wahl öffentlich zu befragen.
4. Kandidaten, die zum Zeitpunkt der Wahl abwesend sind, können durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung die Wahl annehmen.

§ 9 a Nachrücker

Beim Ausscheiden von Mitgliedern des Seniorenbeirates rücken die Kandidaten nach, die zur Wahl die meisten, mindestens jedoch 25 Prozent der Stimmen erhalten hatten, die jedoch wegen der festgelegten Höchstanzahl der Mitglieder des Seniorenbeirates nicht Mitglieder geworden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10 – Entlastung der Wahlkommission

1. Nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse ist auf Antrag des Vorsitzenden die Wahlkommission zu entlasten.
2. Alle relevanten Unterlagen zur aktuellen Seniorendelegiertenversammlung sind dem Büro des Seniorenbeirates zur Archivierung zu übergeben.

§ 11 Benennung durch die Stadtverordnung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden gemäß der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt benannt. Hierfür sind die Ergebnisse der Seniorendelegiertenkonferenz an den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung zu übermitteln.

§ 12 – Konstituierende Versammlung des gewählten Seniorenbeirates

1. Die konstituierende Versammlung des neu gewählten Seniorenbeirates findet spätestens drei Wochen nach der Benennung durch die Stadtverordnetenversammlung unter der Leitung des Vorsitzenden des bisherigen Seniorenbeirates statt.
2. Die Einberufung einer weiteren Zusammenkunft erfolgt entweder durch den bisherigen Vorsitzenden oder durch die/den neu gewählte/n Vorsitzende/n nach Abstimmung mit den Mitgliedern des neu gewählten Beirates, unabhängig vom §14 dieser Wahlordnung.

§ 13 – Wahlprotokoll

1. Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden der Wahlkommission sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - Die namentliche Aufstellung der Wahlkandidatenliste,
 - die namentliche Aufstellung der gewählten Beiratsmitglieder mit der Anzahl der erhaltenen Stimmen und
 - die Stimmenanzahl der nicht gewählten Kandidaten, um ggfs. das Nachrücken von Beiratsmitgliedern zu bestimmen.

§ 14 - Anfechtung der Wahl

1. Die Wahl kann durch einen oder mehrere Delegierte innerhalb von 30 Kalendertagen nach Verkündung des Wahlergebnisses schriftlich angefochten werden.
2. Die Anfechtung kann sich nur auf Formfehler zur vorliegenden Wahlordnung beziehen.
3. Der Geschäftsführende Vorstand legt auf der ersten nachfolgenden Seniorenbeiratssitzung einen Feststellungsbericht zur abschließenden Entscheidung vor.

Die Wahlordnung ersetzt die Wahlordnung vom 19. 8. 2019 und tritt am 1. 4. 2024 in Kraft.



Peter Mundt
Seniorenbeiratsvorsitzender
(Fassung vom 14.02.2024)